

17.12.2012

Einwohnergemeinde Meiringen

Postfach 532

3860 Meiringen

Telefon 033 972 45 45

Telefax 033 972 45 40

www.meiringen.ch

MEIRINGEN



Feuerwehrreglement (FWR)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen erlässt gestützt auf

- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 24.04.2004
- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20.01.1994
- die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) vom 11.05.1994
- Verordnung über den Bevölkerungsschutz, Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung (BeV) vom 27.10.2004
- die Verordnung über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und andern gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung) vom 30.12.1969
- Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RstG) vom 28.03.2006
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998
- die Gemeindeverordnung (GV) vom 16.12.1998
- Art. 24 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen vom 8.06.2006

dieses Reglement

Dieses Reglement ist für die Gemeinden Meiringen und Schattenhalb gültig. Sitzgemeinde ist Meiringen.

Art. 1

Zweck

- ¹ Dieses Reglement bezweckt, Menschen, Tiere, Pflanzen und Sachen sowie die Umwelt vor Feuer-, Elementar- und andern Schadenereignissen zu schützen.
- ² Es legt Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Feuerwehr fest.
- ³ Es regelt Pflichten und Rechte im Zusammenhang mit der Feuerwehr.

Art. 2

Feuerwehrpflicht

- ¹ Alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in den Gemeinden und alle niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländer (Aufenthaltsbewilligung C) sind pflichtig.
- ² Die Dienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr zurückgelegt wird, und sie dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird. Sie gilt vorzeitig als erfüllt, wenn nachweislich 30 Dienstjahre geleistet wurden.

Art. 3

Selektion der Pflichten

- ¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
- ² Der Kommandorat bestimmt, ob eine pflichtige Person aktiven Feuerwehrdienst leistet oder nicht.
- ³ Der Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- ⁴ Der Kommandorat berücksichtigt bei seiner Entscheid die Bedürfnisse der Feuerwehr und die Eignung der dienstpflichtigen Person.
- ⁵ Auf freiwilliger Basis können geeignete Personen schon vom 19. Lebensjahr an und bis und mit dem 60. Lebensjahr aktiven Feuerwehrdienst leisten.

Art. 4

Weiterbildungspflicht und Selektion der Kader

- ¹ Angehörige der Feuerwehr (AdF) können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- ² Der Feuerwehr-Kommandant bzw. die -Kommandantin (FW Kdt) und deren Stellvertretung (FW Kdt Stv) werden auf Antrag des Gemeindeverwalters vom Gemeinderat gewählt. Vorgängig ist die Zustimmung der Regierungsratsstatthalterin bzw. des Regierungsratsstatthalters einzuholen.
- ³ Der Kommandorat ernennt die Offiziere und die höheren Unteroffiziere.
- ⁴ Der bzw. die FW Kdt ernennt die übrigen Unteroffiziere und die Fachleute.

Art. 5

Pflichtersatzabgabe

- ¹ Grundsatz: Pflichtige, die nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten, zahlen eine Ersatzabgabe.
- ² Diese Ersatzabgabe beträgt 6% der Kantonssteuer, im Minimum CHF 100.– und im Maximum den Höchstsatz nach kantonalem Recht. Die genaue Bemessung und das administrative Verfahren richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
- ³ Die verheirateten, in ungetrennter Ehe oder in eingetragenen und ungetrennten Partnerschaften lebenden Feuerwehrdienstpflichtigen bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese berechnet sich auf der gemeinsamen Kantonssteuer.
- ⁴ Wenn ein Partner, von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit ist, bezahlt der pflichtige Partner die Ersatzabgabe auf der Hälfte der gemeinsamen Kantonssteuer, im Maximum die Hälfte des Höchstansatzes des Kantons. Vorbehalten bleiben Artikel 8 Bst. b und c.

Art. 6

Zuständigkeit/Abgrenzung

- ¹ Auf Gesuch hin kann die Finanzkommission in Anlehnung an die Praxis mit den Steuererlassgesuchen wirtschaftlich Bedürftigen die Ersatzabgabe für die Feuerwehrdienstpflicht ganz oder teilweise erlassen.
- ² Der Kommandorat entscheidet über Gesuche betreffend:
 - a) (vorzeitige) Entlassung aus dem aktiven Feuerwehrdienst
 - b) Dispensation von AdF vom aktiven Feuerwehrdienst
- ³ Die Sicherheitskommission entscheidet auf Antrag des Kommandorats über Gesuche betreffend:
 - a) Erlass oder Herabsetzung von Gebühren für Einsätze der Feuerwehr.
 - b) Verzicht auf Rückerstattung von Einsatzkosten.
 - c) Ausschluss aus dem aktiven Feuerwehrdienst.
- ⁴ Die Sicherheitskommission verhängt auf Antrag des Kommandorats die in diesem Reglement vorgesehenen Bussen, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.
- ⁵ Die Sicherheitskommission ist Disziplinarbehörde für die AdF und entscheidet über Strafanzeigen, soweit die Zuständigkeit dafür nicht durch übergeordnetes Recht geregelt ist.
- ⁶ Der Gemeinderat ist erste Beschwerdeinstanz für Verfügungen der Sicherheitskommission.
- ⁷ Der Gemeinderat entscheidet über die Zuständigkeit, wenn diese von Seite der Sicherheitskommission oder von Organen bzw. von Angehörigen der Feuerwehr bestritten wird.

Art. 7Dispensation vom aktiven
Feuerwehrdienst

- Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:
- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind. Diese werden vom Gemeinderat in der Verordnung abschliessend aufgezählt.

- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen.
- c) Auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt.
- d) Auf Gesuch hin Personen, die im gleichen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Vorschulpflicht oder Pflegebedürftigkeit allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.
- e) Die in ungetrennter Ehe oder eingetragenen Partnerschaften lebenden Partner und Partnerinnen von Angehörigen der Feuerwehr (AdF).
- f) Angehörige anderer Feuerwehren, die die Feuerwehr Meiringen im Einsatz unterstützen.

Art. 8

Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen nach Art. 7 Bst. b oder c, solange ihr Einkommen oder Vermögen nicht den gesetzlichen Schwellenwert erreicht.
- b) Personen nach Art. 7 Bst. e und f
- c) Die in ungetrennter Ehe oder eingetragenen Partnerschaften lebenden Partner und Partnerinnen, deren Partner gemäss Art. 2 Abs. 2 aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden.

Art. 9

Zusammenarbeit

Die Sicherheitskommission kann auf Antrag des Kommandorats in separaten Verträgen die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen regeln. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten gemäss Organisationsreglement.

Art. 10

Struktur und Organisation

- ¹ Die Feuerwehr ist entsprechend den kantonalen Bestimmungen zu organisieren und zu führen. Einzelheiten regelt die Verordnung.
- ² Die Feuerwehr Meiringen kann Stützpunktaufgaben übernehmen.
- ³ Die Sicherheitskommission ist für die strategische Führung der Feuerwehr zuständig.
- ⁴ Dem FW Kdt obliegt die operative Führung der Feuerwehr. Er arbeitet dabei eng mit dem Kommandorat zusammen und berücksichtigt die kantonalen und kommunalen Vorgaben.

Art. 11

Übungsdienst

- ¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.
- ² Entschuldigungsgesuche sind vor der Übung dem bzw. der FW Kdt zuzustellen.
- ³ Als Entschuldigungsgründe gelten:
 - a) Krankheit
 - b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
 - c) Schwangerschaft
 - d) Begründete Ortsabwesenheit
 - e) Bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann der bzw. die FW Kdt von einer Busse absehen und die versäumte Übungszeit nachholen lassen.

Art.12

Finanzierung

Die Feuerwehr wird finanziert durch die zweckgebundenen Ersatzabgaben der Pflichtigen, die Beiträge der Gebäudeversicherung Bern (GVB), die Gebühren für die nicht unentgeltlichen Dienstleistungen der Feuerwehr, die Entschädigungen für Nachbarschaftshilfe und die Gemeinden.

Art. 13Inanspruchnahme von
privatem Eigentum

¹ Die Feuerwehr ist berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. Die Entschädigungspflicht der Gemeinden bleibt vorbehalten.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer vorgängig zu orientieren.

³ Die Entschädigung richtet sich nach dem übergeordneten Recht. Einzelheiten regelt die Verordnung.

Art. 14

Gebühren

¹ Gebühren werden erhoben für:

- a) Einsätze zugunsten von Personen, die Feuerwehrleistungen nach Art. 14 Abs. 2 FFG in Anspruch nehmen.
- b) Von Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen miterhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.
- c) Von Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.

² Der Gemeinderat legt die Tarife nach den kantonalen Vorgaben in einer Verordnung fest.

Art. 15Rückerstattung von
Einsatzkosten

¹ Die Rückerstattung der Einsatzkosten wird von den Verursacherinnen und Verursachern verlangt, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen als Stützpunktfeuerwehr, d.h. bei der Bekämpfung von ausserordentlichen Schadenlagen wie Oel-, Chemie-, Strahlenereignissen und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln sowie insbesondere bei Einsätzen im Rahmen von Verkehrsunfällen aller Art werden die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts.

⁴ Der Gemeinderat legt die Tarife nach den kantonalen Vorgaben in einer Verordnung fest.

⁵ Einsätze im Rahmen nachbarlicher Hilfeleistungen werden der unterstützten Feuerwehr entsprechend den kantonalen Richtlinien (FWW) in Rechnung gestellt.

Art. 16

Entschädigung

- ¹ Grundsatz: Die Tätigkeiten der AdF zugunsten der Feuerwehr werden entschädigt. Kaderfunktionen werden zusätzlich mit einer Jahrespauschale entschädigt.
- ² Sitzungen, Rapporte und Kurse werden nach den Ansätzen der Gemeinde für Kommissionssitzungen entschädigt.
- ³ Der Gemeinderat legt auf Antrag der Sicherheitskommission die Höhe der Entschädigungen in einer Verordnung fest. Er setzt dabei die Ansätze in eine vertretbare Relation zu den Spesen und Sitzungsentuschädigungen für Kommissionen.
- ⁴ Pikettstellung wird nach speziellen Ansätzen entschädigt.

Art. 17

Feuerverbot bei Föhn

- ¹ Bei erhöhter Brandgefahr z.B. bei Föhn ist das Feuerentfachen und Rauchen im Freien verboten.
- ² Die Organe der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Polizei setzen das Verbot durch.

Art. 18

Strafen und Bussen

- ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Feuerwehrreglements oder der zugehörigen Verordnung werden mit Bussen von CHF 20.- bis CHF 1'000.- bestraft. Strafanzeige nach Art. 47 - 49 FFG bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- ² Die Bussenkompetenz wird in der zugehörigen Verordnung geregelt.

Art. 19

Schlussbestimmungen

- ¹ Dieses Reglement tritt per 01.01.2013 in Kraft.
- ² Es hebt das Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Meiringen vom 17.10.2011 auf.

Dieses Reglement wurde am 17.12.2012 durch den Gemeinderat Meiringen beschlossen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Meiringen, 17.12.2012

GEMEINDERAT MEIRINGEN

sig. Hans Jakob Walther
Gemeindepräsident

sig. Peter Kohler
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Das vorliegende Reglement wurde vom 27.12.2012 bis 25.01.2013 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Im Anzeiger Oberhasli Nr. 51 vom 21.12.2012 wurde die Auflage publiziert und gleichzeitig auf das fakultative Referendum hingewiesen. Dieses wurde nicht ergriffen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 01.01.2013 wurde im Anzeiger Oberhasli Nr. 5 vom 01.02.2013 mit Hinweis auf die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 01.02.2013

sig. Peter Kohler
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

Anpassung des Feuerwehrreglements

- Anpassung des Art. 5, Abs. 2

Beschlossen am 18.12.2017 durch den Gemeinderat.

GEMEINDERAT MEIRINGEN

Roland Frutiger
Gemeindepräsident



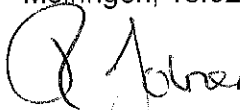
Regina Johner
Gemeindeschreiberin

Publikationsvermerk

Das vorliegende Reglement wurde vom 12.01.2018 bis 12.02.2018 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Im Anzeiger Oberhasli Nr. 2 vom 12.01.2018 wurde die Anpassungen publiziert und gleichzeitig auf das fakultative Referendum hingewiesen. Dies wurde nicht ergriffen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements wurde per 01.01.2018 im Anzeiger Oberhasli Nr. 7 vom 16.02.2018 mit Hinweis auf die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 13.02.2018



Regina Johner
Gemeindeschreiberin